



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00653**
Datum: 18.03.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.04.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.04.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.04.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.04.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Aufgabenübertragung des Abwasserzweckverbands Elster-Kabelsketal auf die Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Aufgabenübertragung des Abwasserzweckverbands Elster-Kabelsketal auf die Stadt Halle (Saale) mit Wirkung zum ... zu.
2. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Entwurfes einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung abzuschließen.
3. Der Stadtrat stimmt der Dritten Änderung des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Wasser

und Stadtwirtschaft GmbH zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Änderungsvertrag abzuschließen.

4. Der Stadtrat beschließt die Erste Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13. Dezember 2006.
5. Der Stadtrat beschließt die Erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe vom 27. Juni 2012.
6. Der Stadtrat nimmt den Übertragungsvertrag zwischen Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal und der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH zur Kenntnis.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Personelle Auswirkungen: 0,5 VZS E 9 (von HWS GmbH finanziert)

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale), nachfolgend Stadt, kooperiert seit dem 1. Januar 2004 mit dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (AZV) im Bereich Abwasserentsorgung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung, mit welcher die technische Betriebsführung und die kaufmännische Geschäftsbesorgung auf die Stadt übertragen wurden. Zur Umsetzung der Zweckvereinbarung hat der AZV einen Betriebsführungsvertrag mit der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) abgeschlossen. Die HWS ist als Konzessionärin von der Stadt mit der umfassenden Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung beauftragt.

Die beabsichtigte Aufgabenübertragung orientiert sich an dem "Leitbild zur Erreichung effizienterer Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt", wonach der Prozess der Bildung größerer und leistungsstärkerer Strukturen u. a. dadurch unterstützt wird, dass vorrangig Investitionsvorhaben derjenigen Aufgabenträger gefördert werden, die sich mit anderen Aufgabenträgern zusammenschließen und die ihre Kostenstrukturen durch Benchmarking überprüfen.

Vor diesem Hintergrund möchten AZV und Stadt die Kooperation erweitern und langfristig auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zum beiderseitigen Vorteil zusammenarbeiten. Die Übertragung der Aufgabe der Abwasserentsorgung vom AZV auf die Stadt ist eine Fortschreibung und Vertiefung der bestehenden interkommunalen Kooperation.

Sie zielt auf die Schaffung effizienter Strukturen auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung. Vor dem Hintergrund des demographischen Anpassungsbedarfes und einer gewünschten Stabilität der Abwasserpreise bietet diese Kooperation in Form der Aufgabenübertragung Potential für eine nachhaltige Entwicklung in beiden Körperschaften.

Die HWS kann beispielsweise aufgrund der gemeinsamen Nutzung von technischen und personellen Kapazitäten, der langfristigen kaufmännischen sowie sicherheitstechnischen Betreuung und der Bündelung von Beschaffungsaktivitäten die entgeltbestimmenden Aufwandspositionen vorteilhaft beeinflussen. Somit bietet die dauerhafte operative Bündelung der Entsorgung die Möglichkeit, Synergieeffekte an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt weitergeben zu können.

Der Stadtrat hat am 20. Mai 2014 einstimmig den Grundsatzbeschluss (V/2014/12867) gefasst, in Abstimmung mit der HWS die Voraussetzungen einer Übertragung der derzeit bei dem AZV gebündelten Aufgabe der Abwasserentsorgung auf die Stadt zu prüfen, die dafür einzuleitenden Schritte vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Beschreibung der interkommunalen Kooperation durch Pflichtenübertragung

Die Kooperation erfolgt auf Grundlage einer Aufgabenübertragung. Der AZV überträgt mittels einer zwischen ihm und der Stadt abzuschließenden, als Anlage beigefügten, Zweckvereinbarung mit Wirkung zum ... die ihm gemäß § 78 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) obliegenden Aufgaben der Abwasserentsorgung auf die Stadt. Die Stadt wird damit für das Gebiet des AZV Träger der Aufgabe der Abwasserentsorgung gemäß § 78 Abs.1 WG LSA und damit auch dort abwasserentsorgungspflichtig. Dementsprechend werden sich die zur Abwasserbeseitigung einschlägigen Satzungen der Stadt in ihrem Anwendungsbereich mit Wirksamwerden der Zweckvereinbarung auch auf das Gebiet des AZV erstrecken. Der AZV verpflichtet sich gegenüber der Stadt zur Vermögensübertragung. Die Stadt hat das Recht, einen Dritten zu benennen, auf den das Vermögen direkt übertragen wird. Dieser Dritte wird die HWS GmbH sein.

Die Zweckvereinbarung hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die gesamte operative Aufgabenerfüllung wird in der HWS konzentriert. Die HWS führt als bestehender Konzessionär und umfassender Dienstleister für die Stadt die Aufgabe der zentralen Abwasserentsorgung auch im Gebiet des AZV durch. Dazu wird der derzeit zwischen der Stadt und der HWS bestehende Konzessionsvertrag entsprechend angepasst.

Das Eigentum des abwasserwirtschaftlichen Anlagevermögens des AZV wird auf die HWS zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung mittels eines direkt zwischen der HWS und dem AZV abzuschließenden Vertrages übertragen (Übertragungsvertrag). Im Gegenzug übernimmt die HWS alle bestehenden Kreditverbindlichkeiten des AZV.

Die HWS wird als Konzessionärin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Finanzierung ihrer Leistungen im Gebiet der Stadt (wie bisher) und des AZV (neu) privatrechtliche Abwasserentgelte auf Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sowie des veröffentlichten Tarifblattes erheben. Es wird dabei zwischen der Stadt und dem AZV ein einheitliches Entsorgungsgebiet gebildet, in dem die HWS einheitliche Abwasserentgelte erhebt. Bei Beendigung der Kooperation auf Grundlage der Zweckvereinbarung werden die abwasserwirtschaftlichen Anlagen des AZV von der HWS unentgeltlich auf den AZV zurückübertragen. Die in der Zwischenzeit getätigten Neuinvestitionen werden zum Restbuchwert ausgeglichen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt werden durch die Zusammenarbeit und das einheitliche Tarifgebiet nicht belastet. Die HWS stellt dies durch einen kalkulatorischen Nachweis sicher, aus dem sich ergibt, dass keine Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt entstehen.

Durch die Zusammenarbeit bleiben die bereits bestehenden Synergien und die Auslastung der bestehenden Kapazitäten (Kläranlage/Personalstrukturen/etc.) erhalten. Dies wirkt sich positiv auf die langfristige Abwasserpreisentwicklung in der Stadt aus.

Die Rolle der Stadt als Oberzentrum für die Region wird durch die Zusammenarbeit mit dem AZV ausgeweitet und in der Wahrnehmung gestärkt. Weitere Aufgabenträger können mit der Stadt/HWS zum Vorteil aller Beteiligten kooperieren.

Der AZV verfügt über einen außerordentlich hohen Anschlussgrad und ein modernes Abwasserentsorgungssystem.

Als Träger der öffentlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung i. S. d. WG LSA sowohl im Gebiet der Stadt als auch im Gebiet des AZV, ist die Stadt dann für das gesamte vorgenannte Gebiet hoheitlich in Bezug auf die Aufgabe der Abwasserentsorgung zuständig. Insbesondere Erlass, Änderung und Durchsetzung der einschlägigen Satzungen fallen in die Verantwortung der Stadt und werden durch städtisches Personal umgesetzt werden. Dafür ist eine 0,5 VZS an Personal erforderlich.

Für diesen personellen Mehraufwand werden die Personalkosten durch die HWS GmbH übernommen.

Darüber hinaus führen diese übernommenen zusätzlichen Aufgaben der Abwasserentsorgung durch die Stadt zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung der Stadt.

Darüber hinaus steht der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer der Verwaltung in Fragen des AZV unterstützend weiter zur Verfügung. Die HWS bereitet alle Maßnahmen – soweit

der hoheitliche Charakter dies zulässt - umfassend vor.

Die Verbandsversammlung des AZV hat die interkommunale Kooperation am 27.11.2014 beraten und dem Abschluss der Zweckvereinbarung und den weiteren Rechtsakten zugestimmt.

Der Aufsichtsrat der HWS hat in seiner Sitzung am ... die beabsichtigte interkommunale Kooperation erörtert und keine Bedenken geäußert.

Zur Umsetzung der interkommunalen Kooperation durch Pflichtenübertragung sollen

1. eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt und dem AZV,
2. ein Übertragungsvertrag zwischen der HWS und dem AZV und
3. eine Änderung des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt und der HWS

abgeschlossen werden.

4. Die Satzungs- und Regelwerke der Stadt auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung sind auf das Gebiet des AZV zu erstrecken. Diese sind daher entsprechend anzupassen.

Eine grafische Darstellung des Kooperationsmodells ist als **Anlage** beigefügt.

Zu 1. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt und dem AZV

Grundlage der Aufgabenübertragung der Abwasserentsorgung vom AZV auf die Stadt bildet die Zweckvereinbarung. Diese hat folgende Kerninhalte:

- Die Stadt sichert die Beseitigung des im Gebiet im AZV anfallenden Abwassers zu.
- Der AZV verpflichtet sich, das im Eigentum des AZV stehende abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen auf die Stadt für die Aufgabenerledigung zu übertragen.
- Die HWS wird als Konzessionärin mit der Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt und im Gebiet des AZV durch die Stadt beauftragt.
- Es wird, betreffend das Gebiet der Stadt und das Gebiet des AZV, ein einheitliches Entsorgungsgebiet mit einheitlichen Abwasserentgelten geschaffen.
- Der AZV erhält Anhörungsrechte bei Sitzungen des Stadtrats der Stadt, sofern die Erfüllung der Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV betroffen ist.
- Die Zweckvereinbarung beginnt ab dem ... und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Zweckvereinbarung bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des

Landesverwaltungsamtes. Eine intensive Vorabstimmung mit dem Landesverwaltungsamt hat ergeben, dass kommunalaufsichtlich keine Bedenken bestehen und die Genehmigung zu erwarten ist.

Zu 2. Übertragungsvertrag der HWS mit dem AZV

Gemäß § 4 Abs. 3 der Zweckvereinbarung kann die Stadt für die Vermögensübertragung des AZV einen Dritten benennen, auf den das abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen übergehen soll. Die Stadt benennt hierfür die HWS als Dritten.

Vor diesem Hintergrund wird die HWS auf der Grundlage eines Übertragungsvertrages das gesamte abwasserwirtschaftliche Anlageneigentum des AZV zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernehmen. Bei Beendigung der Kooperation werden die abwasserwirtschaftlichen Anlagen des AZV unentgeltlich auf den AZV zurückübertragen. Die zwischenzeitlich getätigten Investitionen werden zum Restbuchwert ausgeglichen.

Zu 3 Änderung des Konzessionsvertrages der Stadt mit der HWS

Der bestehende Konzessionsvertrag ist auf das Gebiet des AZV zu erweitern.

Zudem wird der Konzessionsvertrag vor dem Hintergrund der Einbringung des abwasserwirtschaftlichen Anlagevermögens des AZV als gesellschaftsrechtliche Einlage in die HWS durch die Stadt zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus beihilferechtlichen Gründen durch eine ausdrückliche Betrauung auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschlusses zusätzlich abgesichert (Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. der EU L 7 vom 11.01.2012).

Die Einbringung des abwasserwirtschaftlichen Anlagevermögens stellt somit keine finanzielle Zuwendung i. S. des europäischen Beihilferechts dar, die eine unzulässige Begünstigung der HWS GmbH zur Folge haben könnte.

Zu 4 Änderung von Satzungen der Stadt

Die Anpassung der als Anlage beigefügten Satzungen der Stadt sind notwendige Änderungen aufgrund des Abschlusses der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserentsorgung des AZV auf die Stadt. Die Satzungen der Stadt erstrecken sich mit Wirksamwerden der Zweckvereinbarung auf das Gebiet des AZV.

Zwei Satzungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt angepasst:

1. Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 12. November 2012 (Grundstücksentwässerungssatzung) wird erst ab dem 1.1.2016 für das gesamte Gebiet (Stadt und AZV) einheitlich gelten. Das ist der Tatsache geschuldet, dass sowohl im Gebiet des AZV als auch der Stadt derzeit noch Verträge mit Dritten zur Durchführung der Entsorgung bestehen, welche zum Ende 2015 auslaufen werden und daher in diesem Jahr die Entsorgung neu ausgeschrieben werden muss.

2. Desgleichen wird sich die Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Stadt Halle (Saale)-(Ausschlussatzung Abwasser) vom 23. April 2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2010 erst nach ihrer inhaltlichen Überarbeitung und

nach Beschlussfassung im Stadtrat auch auf das Gebiet des AZV erstrecken.

Das bedeutet, dass in den Fällen der Ziffer 1 und 2 vorerst sowohl die bisherigen Satzungen der Stadt Halle (Saale) als auch die des Zweckverbandes in ihrem jeweiligen Körperschaftsgebiet unverändert ihre Geltung behalten werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal
- Anlage 2: Dritte Änderung des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
- Anlage 3: Übertragungsvertrag
- Anlage 4: 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale)
- Anlage 4 a: Synopse zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale)
- Anlage 5: 1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe (Kleineinleiterabgabesatzung)
- Anlage 5a: Synopse zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe (Kleineinleiterabgabesatzung)
- Anlage 6: Grafische Darstellung Kooperationsmodell